



Nr. 510.2

Anhang zur Polizeiverordnung
Ordnungsbussenliste
(OBL PVO)

vom 19. Januar 2022

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	Fr.
I. Allgemeine Bestimmungen			
01	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 4 Abs. 1	100.00
02	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 4 Abs. 2	100.00
03	Unterlassen einer Hilfeleistung	Art. 5	100.00
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit			
04	Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen oder Tieren	Art. 6 Abs. 2 lit. a	100.00
05	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen	Art. 6 Abs. 2 lit. b	100.00
06	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 6 Abs. 2 lit. c	100.00
07	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 6 Abs. 2 lit. d	100.00
08	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung	Art. 6 Abs. 2 lit. e	50.00
09	Ungenügende Sicherung einer Gefahrenquelle (Baustellen, Bodenöffnungen, Gräben, Swimmingpools, Leitungen usw.)	Art. 7 Abs. 1	100.00
10	Mutwillige Beseitigung von Hilfs- und Schutzvorrichtungen	Art. 7 Abs. 2	200.00
11	Alkoholkonsum durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 9 Abs. 1	50.00
12	Konsum von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 9 Abs. 2	50.00
13	Schiessen oder Hantieren mit Waffen auf öffentlichem Grund ausserhalb von Schiessanlagen	Art. 10 Abs. 1	300.00
14	Gefährdung oder Belästigung Dritter beim Verwenden von Waffen auf Privatgrund	Art. 10 Abs. 2	150.00
15	Unbewilligtes Hochzeitschiessen	Art. 10 Abs. 4	100.00
16	Betreten von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 11	100.00
III. Immissionen			
17	Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädlichen oder erheblich störenden Einwirkungen namentlich Durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw.	Art. 12 Abs. 1	100.00
18	Betrieb von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern	Art. 12 Abs. 2	50.00
19	Verbrennen von Gartenabfällen in feuchtem Zustand oder bei nasser Witterung in Wohngebieten und deren näherer Umgebung	Art. 13 Abs. 1	50.00
20	Verbrennen von Wald- und Feldabfällen in Wohngebieten	Art. 13 Abs. 2	100.00
IV. Lärm			
21	Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr	Art. 14 Abs. 1	100.00
22	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 14 Abs. 2	50.00
23	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 14 Abs. 3	50.00
24	Erheblich störende landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten, die nicht witterungsbedingt unaufschiebbar oder bei denen keine anderen wichtigen Gründe vorliegen	Art. 14 Abs. 4	50.00
25	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 15 Abs. 1	100.00
26	Feuern auf öffentlichem Grund auf einem nicht dafür vorgesehenen Platz	Art. 15 Abs. 4	50.00

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	Fr.
27	Verwendung von lärmigen oder störenden Sport- und Spassfahrzeugen und Drohnen in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten ohne Bewilligung	Art. 17 Abs. 1	50.00
28	Stören durch Singen, Musizieren oder den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten	Art. 18 Abs. 1	50.00
V. Öffentliches und privates Eigentum			
29	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Littering, Urinieren und Notdurft verrichten)	Art. 19	100.00
30	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen ohne Bewilligung	Art. 20 Abs. 1 u. 2	100.00
31	Anbringen von Suchtmittelreklamen auf öffentlichem Grund	Art. 20 Abs. 3	100.00
32	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen	Art. 21 Abs. 1	50.00
33	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund für mehr als 72 Stunden ohne Bewilligung	Art. 21 Abs. 2	100.00
34	Abstellen von Fahrrädern auf öffentlichem Grund für mehr als drei Wochen (unbewegt)	Art. 21 Abs. 3	50.00
35	Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum ohne Bewilligung	Art. 22 Abs. 1	50.00
36	Anbringen von Plakaten an privatem Eigentum	Art. 22 Abs. 2	50.00
37	Benützung von Rettungseinrichtungen und -geräten, ausgenommen Notfälle	Art. 23 Abs. 1	100.00
38	Behinderung bzw. nicht Freihalten von Zugängen zu Rettungseinrichtungen	Art. 23 Abs. 2	100.00
39	Benützung von Hydranten ohne Bewilligung, ausgenommen Notfälle	Art. 23 Abs. 3	100.00
40	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 24 Abs. 1	100.00
41	Spucken auf öffentlichen Grund	Art. 24 Abs. 1	50.00
42	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum durch Urinieren	Art. 24 Abs. 2	50.00
43	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum durch Verrichten der Notdurft	Art. 24 Abs. 2	100.00
44	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken und Baustellen	Art. 24 Abs. 3	100.00
45	Verstoss gegen Arealverbot pro Tag (maximale Busse Fr. 300)	Art. 24 Abs. 5	25.00
46	Nicht Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume im Sinne der Strassenabstandsverordnung	Art. 25 Abs. 2	100.00
47	Pflanzung invasiver Neophyten	Art. 25 Abs. 3	100.00
48	Zurückstossen von Schneemahden oder Deponieren von Schnee auf öffentlichem Grund	Art. 26	50.00
49	Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 27 Abs. 1	100.00
50	Campieren gegen Entgelt auf privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 27 Abs. 2	100.00
51	Spontanhalte von Fahrenden auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 28 Abs. 1	100.00
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei			
52	Hausieren ohne Bewilligung	Art. 30	50.00

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	Fr.
VII. Tiere			
53	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 31 Abs. 1	100.00
54	Unterlassen der Meldung an die Polizei bei Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 31 Abs. 2	100.00

Die vorstehende Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Bäretswil wurde vom Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 Ziff. 5 der Gemeindeordnung und Art. 36 Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 8. Dezember 2021, am 19. Januar 2022 erlassen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Bäretswil, 19. Januar 2022

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber